

Fischerei-Ordnung

Fischereiverein Vierkirchen

Stand: Dezember 2015



Fischereiverein Vierkirchen e.V.
85256 Vierkirchen, Am Bauhof 4
www.fischereiverein-vierkirchen.de



Fischereiordnung des Fischereiverein Vierkirchen e.V.

§ 1 Fischwasser

- 1.1 Gmoaweiher
- 1.2 Neufelder Weiher
- 1.3 „Neuer Weiher Ampermoching“

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Ausübung des Angelsports gelten die Bestimmungen des Bayrischen Fischereigesetzes (BayFiG) und die Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Oberbayern in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Verordnungen und Vorschriften.
- 2.2 Waidgerechtes Verhalten und Natur- und Umweltschutz sind die Leitmotive unserer Angelfischerei. Darüber hinaus wird von jedem Mitglied humanes und kameradschaftliches Verhalten im Verein, am Wasser und bei sonstigen Aktivitäten erwartet.
- 2.3 Untermassige und in der Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische, sind in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Nicht lebensfähige Fische müssen waidgerecht getötet und verwertet werden. Sie sind in die Fangliste einzutragen.
- 2.4 Offensichtlich kranke Fische sind dem Gewässer zu entnehmen. Die Krankheitszeichen sind mit Fangort und Fangzeit dem Gewässerwart oder einem Vorstandsmitglied zu melden.
- 2.5 Jeder Erlaubnisscheininhaber haftet persönlich für jeden von Ihm während oder im Zusammenhang mit der Fischausübung verursachten Schadens.
- 2.6 Wenn der Wochenhöchstfang erreicht ist (siehe § 5.5) muss das Fischen auf die betroffenen Fischarten eingestellt werden.
- 2.7 Alle Abfälle insbesondere beim Ausweiden von Fischen sind sachgerecht zu entsorgen. Der Fangplatz und das Gewässer sind sauber zu halten. Es dürfen keine Fischabfälle im oder am Wasser zurückgelassen werden.
- 2.8 Angelverbot/Schongebiet
Ein grundsätzliches Angelverbot besteht am Gmoaweiher Ostseite auf dem Pflanzstreifen (Blumenwiese) zum Naturbad.
- 2.9 Der Verkauf von gefangenen Fischen sowie der Tausch gegen Sachwerte sind verboten.
- 2.10 Verstöße gegen die Fischereiordnung können zum Einzug des Fischereierlaubnisscheins führen und in besonders schweren Fällen den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

§ 3 Fischereischein, Fischereierlaubnisschein, Fangliste

- 3.1 Jeder Angler hat bei der Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern den gültigen staatlichen Fischereischein und den gültigen Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen. Der Erlaubnisschein besitzt nur Gültigkeit für die Person auf dessen Name er ausgestellt ist. Er ist nicht übertragbar.
- 3.2 Bei der Ausgabe des jährlichen Fischereierlaubnisscheins, sowie von Tageskarten ist ein gültiger Fischerschein vorzulegen.
- 3.3 Jeder gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang – noch bevor weitergefishcht wird – mit Fischart und genauer Länge in die Fangliste einzutragen. Das entsprechende Gewicht kann im Nachhinein nachgetragen werden.
- 3.4 Jeder Angler hat seine gefangenen Fische erkennbar getrennt von den Fängen anderer Angler aufzubewahren.
- 3.5 Der Fischereierlaubnisschein inkl. ausgefüllter Fangauswertung (Fangzusammenstellung in der Fangliste) ist bis spätestens zur Kartenausgabe des Folgejahres abzugeben (z.B. Einwurf Postkasten Fischerheim) oder zur Kartenausgabe mitzubringen. Ohne Rückgabe erfolgt keine neue Kartenausgabe! Sollte kein neuer Erlaubnisschein beantragt werden ist der abgelaufene Erlaubnisschein mit Fangliste ebenfalls dementsprechend zurückzugeben.

§ 4 Schonzeiten und Schonmaße

4.1 Für die Vereinsgewässer gelten folgende Schonzeiten und Schonmasse:

<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Schonmaß</u>
<u>Regenbogenforelle</u>	<u>15.12. – 15.04</u>	<u>30 cm</u>
<u>Bachforelle</u>	<u>01.10. – 15.04</u>	<u>30 cm</u>
<u>Saibling</u>	<u>01.10. – 15.04.</u>	<u>30 cm</u>
<u>Karpfen</u>	<u>ohne</u>	<u>40 cm</u>
<u>Schleie</u>	<u>ohne</u>	<u>30 cm</u>
<u>Aitel</u>	<u>ohne</u>	<u>ohne</u>
<u>Hecht</u>	<u>15.12. – 15.04.</u>	<u>60 cm</u>
<u>Zander</u>	<u>15.03. – 30.04.</u>	<u>50 cm</u>
<u>Aal</u>	<u>ohne</u>	<u>50 cm</u>
<u>Grasfisch</u>	<u>ohne</u>	<u>70 cm</u>
<u>Sonstige</u>	<u>ohne</u>	<u>ohne</u>

Zusatzbestimmung: Das Fischen auf Raubfische aller Art ist im Gmoa-Weiher vom 01. Januar bis einschließlich 31. Oktober verboten.

4.2 Für die in der Tabelle nicht aufgeführten Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße.

§ 5 Vereinsbezogene Fangbeschränkungen

5.1 Das Fischen mit Blinker und Spinner ist nur mit einer Angel erlaubt. Es darf keine weitere Angel im Wasser sein.

5.2 Fischen mit Fliegenrute – analog Bestimmung 5.1

5.3 Beim Fischen mit zwei Angeln darf die

- erste Angel mit totem Köder (nur auf Grund oder mit Pose)
- zweite Angel nur mit Friedfischköder z.B. Wurm, Mais, Teig etc. (nur auf Grund oder mit Pose), verwendet werden.

Beim Fischen mit zwei Angeln müssen beide in unmittelbarer Reichweite des Anglers liegen.

5.4 In den Monaten Mai bis September darf beim Angeln auf Aal (bei Einbruch der Nacht) mit zwei gleich beköderten Angeln (z.B. Tauwurm) gefischt werden.

5.5 Es dürfen je Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) max. 3 Edelfische pro Gewässer gefangen werden. Weißfische unterliegen keiner Beschränkung. Als Edelfische gelten vereinsintern: Bachforelle, Regenbogenforelle, Saibling, Karpfen, Zander, Hecht und Grasfisch.

5.6 ***Während den Zeiträumen für die angesetzten Arbeitsdienste ist das Fischen an allen Vereinsgewässern untersagt!***

§ 6 Kontrolle an den Vereinsgewässern

6.1 Der Fischereierlaubnisschein ist beim Fischen stets mitzuführen und bei eventuellen Kontrollen vorzuzeigen. Kontrollberechtigt sind die Fischereiaufseher, Polizeibeamte und Mitglieder der Vorstandschaft.

6.2 Die unter 6.1 benannten Personen haben das Recht, mitgeführtes Gerät und gefangene Fische zu kontrollieren.

§ 7 Bestimmungen für Vereinsgewässer

7.1 Die Zufahrt zum Gmoa-Weiher ist, während der Öffnungszeiten des Naturbad, nur mit einer Karte zur Schrankenöffnung möglich. Die Ausgabe hierzu erfolgte/erfolgt durch die Vorstandschaft entsprechend der Abstimmung mit der Gemeinde (Ausgabeliste). Das Parken am Gmoa-Weiher und an der Jugendausbildungsstätte ist nur mit Parkkarte des Fischereivereins Vierkirchen gestattet. Hierbei ist die ungehinderte Zufahrt des Bauhofs (Außenbereiche und Hallen) unbedingt zu gewährleisten.

7.2 Das Parken im Bereich der Jugendausbildungsstätte zum primären Besuch des Naturbades ist nicht gestattet.

7.3 Grundsätzlich sind die Zufahrten zu den Vereinsgewässern immer frei zu halten.

7.4 Sollten ungewöhnliche Beobachtungen an den Gewässern oder im Bereich der/des Jugendausbildungstätte/Fischerheims gemacht werden bitte unverzüglich den Gewässerwart oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft informieren.

7.5 Bei jeglicher Verschlechterung der Fischgewässer durch Einwirkungen irgendeiner Art entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr.

§ 8 Jugendliche im Verein

8.1 Die Ausübung des Angelsports ist nur Jugendlichen gestattet, die einen gültigen Jugendfischereischein oder einen gültigen Fischereischein besitzen.

8.2 Es darf nur in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins geangelt werden.

8.3 Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Fischereischein besitzen (d. h. die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben) und eine Erlaubniskarte für Erwachsene erworben haben, entfallen die Einschränkungen gemäß § 8. mehr.

§ 9 Tages- und Gastkarten

9.1 Der Verein gibt für alle Gewässer Tageskarten aus.

9.2 Abweichend von Absatz 5.5 dürfen insgesamt nur 3 Edelfische – unabhängig vom Gewässer – gefangen werden.

9.3 Nach einem Neubesatz gilt eine Sperre von 4 Wochen für die Tageskartenausgabe

9.4 Das Fischen auf Raubfische am Gmoa Weiher ist nicht gestattet.

9.5 Pro Person werden maximal 3 Tageskarten pro Jahr ausgegeben.

§ 10 Mitarbeit im Verein

9.1 Alle Mitglieder sind aufgerufen, den Verein und die Vorstandschaft zu unterstützen und durch Ihre Mitarbeit die Ziele des Vereins zu fördern. Der Verein ist auf die Aktivität seiner Mitglieder angewiesen.

9.2 Jedes aktive Vereinsmitglied hat ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde jährlich 10 Arbeitsstunden und 5 Stunden am Fischerfest abzuleisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden pro Stunde € 15.- berechnet.

9.3 Die Befreiung vom Arbeitsdienst für aktive Fischer sowie jugendliche Fischer erfolgt auf Antrag oder eigenständige Einzelfallentscheidung durch die Vorstandschaft.

9.4 Für Jugendliche sind 5 Arbeitsstunden sowie 2 Gruppenstunden und 5 Stunden am Fischerfest angesetzt. Aktive jugendliche Vereinsmitglieder sollen Arbeitsstunden entsprechend ihrem Alter ableisten und sind hierzu anzuhalten. Eine Berechnung von nicht geleisteten Arbeitsstunden erfolgt nicht. Eine Entscheidung über eine neuerliche Erteilung einer Erlaubniskarte trifft in diesem Fall die Vorstandschaft.

§ 11 Haftungsausschluss

Jegliche Haftung des Fischereivereins Vierkirchen für Unfälle aller Art während der Ausübung des Angelns wird ausgeschlossen.

§ 12 Aufstellung und Änderung der Fischereiordnung

Die Fischereiordnung wird mit Beschluss der Vorstandschaft aufgestellt und geändert. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fischereiordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Änderungen sind mit der Bekanntgabe an die Mitglieder wirksam.

Vorstand des Fischereivereins Vierkirchen e.V.

07. Dezember 2015